

Gemeinsamer Rundbrief an alle publizierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
DINI: Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V.

29. November 2007

Einschränkung der Rechte von Autoren und Möglichkeit, das Verfügungsrecht über die Online-Publikation Ihrer zwischen 1966 und 1995 veröffentlichten Werke zu behalten.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zweite Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wird zum **1. Januar 2008** in Kraft treten. Das neue Gesetz führt aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft im Vergleich zur bisherigen Rechtslage und zur Praxis zu erheblichen Nachteilen insbesondere im Bereich der Nutzung elektronischer Medien.

Eine Einschränkung haben aber auch Ihre Rechte als Autoren erfahren. Und dagegen können Sie sich wehren!

Es geht darum, dass durch eine Änderung im Urheberrechtsgesetz Verlage einen größeren Spielraum für die Nutzung im elektronischen Medium erhalten, rückwirkend auch für ältere Werke, die zwischen 1966 und 1995 erschienen sind. Da dieser Sachverhalt recht kompliziert ist, hier eine kompakte Anleitung, gefolgt von einer umfassenderen Ausführung in Anlage 3:

Sie haben **zwei Möglichkeiten**, selber über die Online-Publikation Ihrer zwischen 1966 und 1995 erschienenen Arbeiten zu entscheiden:

1. Sie können **bis zum 31.12.2007** mit einem Anschreiben (Anlage 1) die einfachen Nutzungsrechte für die Online-Publikation ihrer zwischen 1966 und 1995 veröffentlichten Werke an eine **Institution Ihrer Wahl, z.B. Ihre Bibliothek**, übertragen. Aber auch dann besteht für den Verlag die Möglichkeit, Ihre Werke online zu publizieren, was im Sinne der Weiterverbreitung Ihrer Forschungsergebnisse Ihnen vermutlich auch entgegenkommt. Wenn Sie letzteres nicht automatisch wollen, sollten Sie den zweiten Weg gehen.
2. Bis zum 31.12.2008 (sicherheitshalber **bis zum 31.03.2008**) haben Sie noch Zeit, per schriftlichem **Widerspruch an den Verlag** (Anlage 2) für Ihre Publikationen, die zwischen 1966 und 1995 erschienen sind, das Recht der Online-Publikation zu behalten. Dieses Recht haben Sie, gleich welchen Vertrag Sie damals unterschrieben haben. Mit diesem Schreiben behalten Sie gleichzeitig auch die Rechte an allen heute noch unbekanntem Nutzungsarten.

Wir empfehlen Ihnen, beide Schreiben abzuschicken! Damit sichern Sie Ihre Rechte umfassend.

Verfahren Sie weder nach Alternative 1 noch nach Alternative 2, so bekommt der Verlag das exklusive Verwertungsrecht auch an den elektronischen Versionen Ihrer Arbeiten zwischen 1966 und 1995, die Sie dann anschließend bspw. auch nicht mehr auf einer eigenen Website veröffentlichen dürfen. Für die Zeit danach gilt die Erlaubnis an den Verlag ohnehin als erteilt, da die elektronische Publikation seitdem nicht mehr als unbekanntem Nutzungsart anzusehen ist.

Wenn Sie Ihre Rechte wahrnehmen wollen, sollten Sie das möglichst bald tun, denn wenn Ihr Verlag

Ihnen eine Mitteilung schickt (welche Adresse er auch immer hat), dass er eine neue, früher unbekannte Nutzung Ihres Werkes beabsichtigt, dann bleiben Ihnen nur drei Monate für einen Widerspruch.

Das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft hat bereits im Frühjahr 2007 in einem Rundschreiben an seine Mitglieder diese zu einem entsprechenden Widerspruch aufgefordert. Ähnliche Aktionen haben verschiedene Wissenschaftliche Fachgesellschaften wie z.B. die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGP) unternommen. Schließlich hat auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft in einem Schreiben an alle Hochschulen alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Abgabe eines entsprechenden Widerspruchs aufgefordert, ebenso die Helmholtz-Gesellschaft.

All dies wird insbesondere vor dem Hintergrund empfohlen, dass die Verlage mit Inkrafttreten dieser Neuregelung alle Werke eines Autors digitalisieren und im Internet gegen eine zu entrichtende Lizenzgebühr zur Verfügung stellen könnten. Die Autoren könnten dann Ihre eigenen Schriften nicht mehr selbst auf Ihrer eigenen Homepage oder z. B über einen Publikationsserver ihrer eigenen Institution Open-Access online anbieten.

Alle großen deutschen Forschungsorganisationen haben in der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen (http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf) ihre Unterstützung von Open-Access erklärt. Auch dieser Rundbrief ist hierzu ein Beitrag!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Rainer Kuhlen

(Sprecher Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft)

Anlage 1: Anschreiben zur Übertragung der einfachen Nutzungsrechte an Ihre Bibliothek

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Helmholtz-Gesellschaft ihren Wissenschaftlern empfohlen)

Hiermit übertrage ich [Ihre Institution] ein einfaches Nutzungsrecht aller meiner in der Zeit vom 1.1.1966 bis 31.12.1994 erschienenen Fachpublikationen zur Nutzung auf dem Publikationsserver [Ihre Institution].

Anlage 2: Anschreiben an Ihre/n Verlage

(Ein analoges Schreiben wird so auch von der Deutschen Forschungsgesellschaft empfohlen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesnovellierung vorgenommenen Änderungen in § 31a UrhG „Verträge über unbekannte Nutzungsarten“ und in § 137 I UrhG „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“ bin ich nicht in jeder Hinsicht einverstanden. In dem Gesetz wird mir aber in § 137 I Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Nutzungsrechte auch für Nutzungsarten, die zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt waren, eingeräumt.

Dieses Widerspruchsrecht nehme ich hiermit wahr. Dieser Widerspruch gilt für alle meine Publikationen, deren Nutzungsrechte ich Ihnen zur Veröffentlichung in ihrem Verlag eingeräumt habe.

Sollten Sie die Nutzungsrechte, die ich Ihnen damals eingeräumt habe, an einen Dritten übertragen haben, bitte ich um eine unverzügliche Mitteilung, wie es mir der § 137 I Abs. 2 UrhG zusichert, an wen die Rechte veräußert worden sind. Ich bitte um Bestätigung meines Widerspruchs für jede einzelne Publikation.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlage 3: Nähere Erläuterungen

Und nun noch etwas ausführlicher, wenn Sie genauer wissen wollen, worum es geht:

Zunächst müssen wir aber darauf hinweisen, dass die folgenden Aussagen nur für Verwertungsverträge (Lizenzverträge, transfer of copyright etc.) nach deutschem Recht gelten.

In der bisherigen Fassung des UrhG heißt es im § 31 Abs. 4:

„Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“

Dieser § 31 Abs. 4 wurde 1966 zum Schutz der Autoren vor der wirtschaftlichen Macht der Verlage eingeführt. Die Regelung gilt unverändert seit dem 1.1.1966, sie wird aber mit Inkrafttreten der Novellierung wegfallen und durch einen neuen § 31a ersetzt werden. Für alte Verträge gibt es zusätzlich einen neuen § 137I, in dem der bisherige Schutz der Autoren für diese alten Verträge **rückwirkend eingeschränkt** wird.

Unbekannte Nutzungsarten sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntem Verwertungsmöglichkeiten. Vor 1995 war z. B. die Online-Nutzung über das WorldWideWeb noch nicht bekannt und konnte deshalb durch einen Lizenzvertrag vor diesem Zeitpunkt wegen § 31 Abs. 4 UrhG nicht an den Verlag übertragen werden. Dies gilt selbst dann, wenn im Vertrag Begriffe wie „sämtliche Nutzungsrechte“ benutzt wurden.

Was können Sie tun, um Ihre Rechte an der eigenen Online-Nutzung uneingeschränkt zu behalten?

An allen von Ihnen zwischen 1966 und 1995 publizierten Werken haben Sie noch immer das volle Verwertungsrecht für die Online-Nutzung, falls Sie nicht nach 1995 in einem nachfolgendem Vertrag diese Rechte dem Verlag oder einem Dritten übertragen haben. Sie können die Publikation auf Ihrer Homepage bzw. der Homepage Ihres Instituts online stellen, Sie können sie Ihrer Universitätsbibliothek zur Publikation per Open-Access auf deren Publikationsserver freigeben oder in einem fachbezogenen Publikationsserver, z.B. einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft veröffentlichen. Natürlich können Sie auch mehrere Möglichkeiten parallel benutzen. Sie können jedoch auch versuchen, mit Ihrem Verlag ein Honorar für die Überlassung der Online-Nutzungsrechte zu vereinbaren.

Diese Einräumung des Nutzungsrechts für die Online-Nutzung muss jedoch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also bis zum 31. 12. 2007 erfolgen.

Näheres zu Open Access Publikationsformen und zum Urheberrecht finden Sie z.B. unter

- <http://open-access.net/de>,
- <http://www.dgps.de/dgps/kommissionen/iuk/20060919urhg.php>, aber natürlich auch auf der
- Website des Aktionsbündnisses: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Wie bereits oben erwähnt, wird mit Inkrafttreten des novellierten Urheberrechtsgesetzes der § 31 Abs. 4 gestrichen und durch einen neuen § 31a ersetzt werden. Dieser regelt dann die unbekanntem Nutzungsrechte für alle zukünftigen Urheberrechtsverträge.

Daneben tritt aber auch noch der neue § 137I „Übergangsregelung für neue Nutzungsarten“ in Kraft, in dem der bisherige Schutz der Autoren rückwirkend auch für alte Verträge eingeschränkt wird. § 137I Abs.1 bestimmt: „Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem (Datum des Inkrafttretens [1. Januar 2008]) einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, **gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrecht als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht**. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die

am (Datum des Inkrafttretens [1. Januar 2008]) bereits bekannt sind, **nur innerhalb eines Jahres** erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht **nach Ablauf von drei Monaten**, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.“

(Die Absätze 2 bis 5 regeln Näheres, den vollständigen Text finden Sie z.B. unter <http://www.kopien-brauchen-originale.de/media/archive/144.pdf>)

Mit anderen Worten:

Im Grundsatz werden die bisherigen Rechte der Autoren an allen bei Vertragsabschluss unbekanntem Nutzungsrechten (nicht nur der Online-Nutzung) am 1. Januar 2008 an die Verlage übertragen.

Ausnahmen sind nur:

1. Der ursprüngliche Vertrag sah keine umfassende Nutzungsrechte vor, oder
2. der Urheber hat die Rechte bereits einem Dritten eingeräumt, was er ja nur bei heute inzwischen bekannten Nutzungsarten konnte bzw. noch kann (siehe Anlage 1), oder
3. der Urheber widerspricht rechtzeitig der Nutzung durch den Verlag (siehe Anlage 2). Für die Online Nutzung muss der Widerspruch sicherheitshalber **bis zum 31.3.2008**, spätestens aber bis zum 31.12.2008 erfolgen.

Nach Erhalt einer positiven Antwort auf den Widerspruch können und sollten Sie dann von Ihrem Recht auch Gebrauch machen!